

Rede anlässlich der a.o. HV der Lotto24 AG in Hamburg am 27.9.2019

1. Begrüßung

Guten Tag, meine Damen und Herren, Herr Vorsitzender Steiner, Frau von Strombeck, meine Herren in Aufsichtsrat und Vorstand.

Mein Name ist Joachim Kregel. Ich bin Sprecher der SdK, einem der zwei großen deutschen Verbände, die auf fast 600 HV und Gläubigerversammlungen von deutschen AG Präsenz zeigen. Ich vertrete heute die SdK, alle Institutionen, Verbände und Aktionärinnen und Aktionäre, die der SdK ihr Vertrauen ausgesprochen haben.

Ich freue mich, nach einiger Zeit wieder einmal in dieser schönen Stadt Hamburg zu sein, in der ich 14 Jahre beruflich tätig gewesen bin.

1. Gründe für die a.o. HV

Auf der letzten HV, auf der die SdK durch meinen Kollegen Gemmeke vertreten wurde, ist eigentlich alles schon einmal angesprochen worden, was heute wieder beschlossen werden soll, auf Wunsch unseres neuen und vor 2012 alten Mehrheitsaktionärs Zeal Network SE, eigentlich ja, o.k. der TOP über die Erweiterung des Aufsichtsrats ist neu, ist vermutlich beim letzten Mal in der Eile vergessen worden, dass man auch unabhängige AR-Mitglieder benötigen könnte, ich komme darauf später zurück.

Und dann sieht die Einladung zu heute etwas zurechtgeschustert aus, eine originale Tagesordnung mit 3 TOP`s und dann ein Ergänzungsverlangen des Mehrheitsaktionärs, der doch auch schon bei der ursprünglichen Tagesordnung zur a.o. HV das Sagen hatte, mit weiteren 2 TOP`s, irgendwie bizarr, Herr Steiner.

Frage 1: Seit Mai 19 ist die Zeal Network SE Mehrheitseigentümer der Lotto24, wieso brauchte es ein Ergänzungsverlangen, konnte die a.o. HV nicht einvernehmlich vorbereitet werden?

Weiter, es gibt tatsächlich seit der letzten HV etwas Neues, es gibt inzwischen Anfechtungsklagen gegen die Abberufungsbeschlüsse des alten ARV, Herrn Prof. Willi Berchtold und die Wahl von Ihnen, Herrn Steiner zum neuen AR (V), das ist wirklich neu seit der letzten HV, aber nicht überraschend. Von außen betrachtet drängt sich der Eindruck auf, es kann einem, der Zeal, nicht schnell genug gehen.

Frage 2: Wieso wird nicht das Ergebnis der Anfechtungsklage gegen die HV- Beschlüsse 2019 abgewartet? Was macht die Verwaltung so sicher, dass es nicht auch nach dieser HV zu Anfechtungsklagen kommt?

2. Hintergründe der Übernahme

Tatsächlich ziehen sich die Verhandlungen zum C&B Agreement, dem entscheidenden Vertrag, der die konkrete Zusammenarbeit zwischen Mutter und Tochter „at arms lengths“ regeln soll, schon seit vielen Monaten hin.

Frage 3: Wieviel Sitzungen des AR haben seit der letzten regulären HV der Lotto 24 stattgefunden und wer hat diese geleitet und wer waren die Teilnehmer dieser Sitzungen, was waren die Hauptthemen?

Das hätte man auch einfacher haben können, z.B. mit dem von uns, von der SdK vorgeschlagenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag oder einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out. Wir als Minderheitsaktionäre und -aktionärinnen hätten, gutachterlich bestätigt, einen fairen Preis für unsere Aktien erhalten und die, die sich nicht von ihren Lotto24 trennen wollten, eine faire, unabhängig ermittelte, Ausgleichszahlung anstelle einer Dividende.

Frage 4: Wieso ist kein Squeeze-out geplant, um klare Verhältnisse zu schaffen, verschmelzungsrechtlich wäre dieser bei 90% möglich?

Frage 5: Wieso ist kein BuG-Vertrag geplant, damit wäre von vorneherein vermieden, in den Verdacht zu geraten, in ein selbstständiges, aber abhängiges Unternehmen hinein registriert zu haben und Verträge nicht nach arms lengths principle abgeschlossen zu haben?

Aber der Mehrheitsaktionär will offensichtlich „va banque“ spielen, es riskieren, dass die Verträge um das C&B Agreement überprüft werden, dass jede zukünftige HV das Thema „at arms lengths“, also wie unter Dritten, prüft,

- sind die geplanten Entlassungen wirtschaftlich für die Lotto24 sinnvoll,
- ist die Zeal IT in der Lage, den Anforderungen von Lotto24 gerecht zu werden,
- wer bezahlt die Anpassungen, die ja notwendig sind,

denn wir bei Lotto24 ändern nicht unser Geschäftsmodell, sondern unsere neue, alte Mutter verabschiedet sich vom sekundären Glücksspiel in Deutschland.

Sie ändert somit radikal ihr Geschäftsmodell und darf froh sein, für die immer weniger Wert darstellende Zeal Aktien (in 5 Jahren von fast 60€ auf unter 17€, Verlust von über 70%) lukrative Wachstumsaktien der Lotto24, der schönen Tochter erworben zu haben, im gleichen Zeitraum von 4€ auf 14€, mehr als Verdreifachung des Kurses.

Zeal ändert sein Geschäftsmodell in Deutschland von eigenen Wetten auf Vermittlung von Wetten wieder zurück, „back to the roots“, oder wie es im Monopoly heißt: „Zurück auf Los!“

3. Sicht der Minderheitsaktionäre

Wir als Minderheitsaktionäre möchten einen Vorstand, der nur unserem Unternehmen, der Lotto24 verpflichtet ist, einen Aufsichtsrat, der mit unabhängigen Mitgliedern die Verträge auf „at arms lengths“ prüft oder einen klaren Schnitt, BuG-Vertrag oder Squeeze-out, dazwischen gibt es nichts. Ein Vorstand, der im Executive Committee der Zeal sitzt und quasi von der Zeal abkommandiert bei Lotto24 als Vorstand unabhängig nur für die Interessen der Lotto24 agiert, den gibt es u.E. nicht,

auf jeden Fall nicht innerhalb dieser unserer Welt, die Schizophrenie für eine psychische Erkrankung hält und nicht für eine angepasste Geisteshaltung einer/ eines Topmanager(in)/ s.

Das bürgerliche Gesetzbuch, das BGB verbietet im §181 ausdrücklich die Selbstkontrahierung, also einen Vertrag mit derselben Unterschrift auf zwei verschiedenen Seiten.

Frage 6: Gibt es inzwischen eine Roadmap zwischen den beiden Parteien zum C&B Agreement, und wie ist der aktuelle Status zu den Unternehmensverträgen, wer unterschreibt die Verträge von Zeal und von Lotto24 Seite?

Bei Zeal gab und gibt es eine Dividende, bei Lotto24 bisher nicht.

Frage 7: Sind die früheren Aktionäre der Lotto24 in diesem Geschäftsjahr 2019 dividendenberechtigt bei Zeal Networks SE?

4. Tagesordnung

Wir haben bei der Tagesordnung kein Problem mit der Aufsichtsratsvergütung, obwohl sie, absolut gesehen, für die Größe der Gesellschaft und die Verdopplung der Mitglieder des Aufsichtsrats sehr üppig bemessen erscheint. Aber wir sind der Meinung, wenn es in dieser Konstellation im AR zu unabhängigen Einschätzungen kommt, wäre das Geld dann gut angelegt.

Probleme haben wir mit den Ergänzungsverlangen zu TOP 4 und TOP 5, da bleiben wir bei Nein, das Gericht oder die Gerichte werden es klären. Wir glauben nicht, dass eine erneute Beschlussfassung den rechtlichen Schwebezustand verändert, im Übrigen ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass

auch diese Beschlüsse, sollte die Mehrheit dafür votieren, erneut Themen einer Anfechtungsklage werden.

Im Übrigen erwarten die persönliche Vorstellung der neu zu wählenden AR-Mitglieder, unsere Erwartungen an Dr. Meyer-Landrut, Dr. Mäger und Dr. Lose sind hoch, Stichwort „ im Sinne und zum Wohle der Gesellschaft Lotto24 AR-Beschlüsse zu treffen“.

5. Schlusswort

Ich wünsche Management und Mitarbeitern viel Erfolg, gute Entscheidungen und die Fortune, den Kurs unserer Aktie durch nachhaltige Erfolge weiter zu befeuern. Ich freue mich auf die Antworten zu meinen Fragen!

Anlage

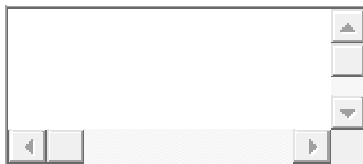
TOP 1 Beschlussfassung über die Änderung von § 7 Abs. 1 der Satzung

Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Lotto24 AG gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Absatz 1 6. Alternative AktG und § 7 Absatz 1 der Satzung der Lotto24 AG aus drei Mitgliedern, die jeweils von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll von derzeit drei auf künftig sechs Mitglieder erhöht werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen: § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst: „(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.“

Freigabe erteilt. Endgültiges Abstimmungsverhalten:

Abstimmungsverhalten: Ja

Begründung: Mit der Erhöhung der Mitgliederanzahl wird die Arbeitsfähigkeit verbessert und eine Chance eröffnet, unabhängige AR-Mitglieder zu entsenden.



TOP 2 Beschlussfassung über die Änderung von § 13 Abs. 1 bis 3 der Satzung

§ 13 Abs. 1 bis 3 der Satzung sieht in der gegenwärtigen Fassung noch keine Vergütung für Ausschusstätigkeiten vor. Um der Einrichtung von Ausschüssen des Aufsichtsrats nach Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf sechs Mitglieder Rechnung zu tragen, soll eine entsprechende Regelung eingefügt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen: § 13 Abs. 1 bis 3 der Satzung der Gesellschaft werden geändert und wie folgt neu gefasst: „(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle

Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Grundvergütung von EUR 25.000. Die nach Satz 1 bestimmte Grundvergütung erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf das Zweieinhalbfache, für den stellvertretenden Vorsitzenden auf das Anderthalbfache. Bestehen Ausschüsse des Aufsichtsrats, erhalten deren Mitglieder, unabhängig davon, ob sie Mitglied in einem oder in mehreren Ausschüssen sind, für die Tätigkeit in den Ausschüssen zusätzlich eine Vergütung von EUR 10.000, wenn der entsprechende Ausschuss in dem betreffenden Geschäftsjahr getagt hat. (2)

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahrs angehört haben oder jeweils den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats nicht während eines vollen Geschäftsjahrs innegehabt haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat. (3) Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der ihm nach Abs. (1) und Abs. (2) zustehenden Vergütung für die Aufsichtsrats- bzw. Ausschusstätigkeit prozentual im Verhältnis der im betreffenden Zeitraum stattgefundenen Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen gegenüber den Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.“ Die derzeit gültige Satzung der Lotto24 AG sowie eine Synopse der vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lotto24-ag.de dort unter Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar.

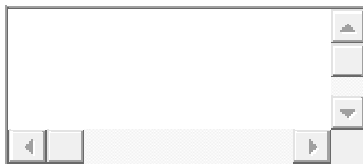
Freigabe erteilt. Endgültiges Abstimmungsverhalten:

Abstimmungsverhalten: Ja

Begründung: Der Vorschlag entspricht gängiger Governance-Praxis.

committee: Angesichts der Größe des Unternehmens empfinde ich die AR- und Ausschussvergütungen als recht üppig.

speaker: Nach meinem Empfinden o.k.



TOP 3 Wahlen weiterer Mitglieder zum Aufsichtsrat

Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat der Lotto24 AG gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Absatz 1 6. Alternative AktG und § 7 Absatz 1 der Satzung der Lotto24 AG aus drei Mitgliedern zusammen, die jeweils von der Hauptversammlung gewählt werden. Nach Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 1 zu beschließenden Satzungsänderung setzt sich der Aufsichtsrat der Lotto24 AG gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Absatz 1 6. Alternative AktG und § 7 Absatz 1 der Satzung der Lotto24 AG aus sechs Mitgliedern zusammen, die jeweils von der Hauptversammlung gewählt werden. Daher sollen in dieser Hauptversammlung drei weitere Mitglieder, deren Amtszeit mit Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkt 1 zu beschließenden Satzungsänderung beginnt, gewählt werden. Es ist beabsichtigt, die Wahlen

zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen. Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:
Keine Abstimmung erforderlich

a) Herr Dr. Andreas Meyer-Landrut, wohnhaft in Mülheim an der Ruhr, Deutschland, Rechtsanwalt

Herr Dr. Andreas Meyer-Landrut ist derzeit nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Freigabe erteilt. Endgültiges Abstimmungsverhalten:

Abstimmungsverhalten: Ja

Begründung: Aufgrund der komplexen, noch nicht endverhandelten Kooperationsverträge in einem faktischen Konzern (arms lengths principle) zwischen n der Mutter Zeal Network SE und der Tochter Lotto24 können die Rechte der Minderheitsaktionäre durch unabhängige Aufsichtsratsmitglieder gestärkt werden. Herr Dr. Meyer-Landrut scheint von der Papierform die notwendigen Voraussetzungen zu besitzen. Die SdK erwartet vom Kandidaten eine persönliche Vorstellung in der HV.



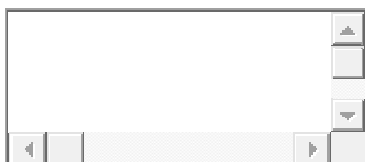
b) Herr Dr. Stefan Mäger, wohnhaft in Berlin, Deutschland, Rechtsanwalt

Herr Dr. Stefan Mäger ist derzeit nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Freigabe erteilt. Endgültiges Abstimmungsverhalten:

Abstimmungsverhalten: Ja

Begründung: Aufgrund der komplexen, noch nicht endverhandelten Kooperationsverträge in einem faktischen Konzern (arms lengths principle) zwischen der Mutter Zeal Network SE und der Tochter Lotto24 können die Rechte der Minderheitsaktionäre durch unabhängige Aufsichtsratsmitglieder gestärkt werden. Herr Dr. Mäger scheint von der Papierform die notwendigen Voraussetzungen zu besitzen. Die SdK erwartet vom Kandidaten eine persönliche Vorstellung in der HV.



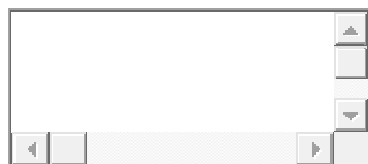
c) Herr Dr. Otto Lose, Kassel, Deutschland, Geschäftsführender Gesellschafter der Uranos Beteiligungen GmbH

Herr Dr. Otto Lose ist derzeit nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Freigabe erteilt. Endgültiges Abstimmungsverhalten:

Abstimmungsverhalten: Ja

Begründung: Aufgrund der komplexen, noch nicht endverhandelten Kooperationsverträge in einem faktischen Konzern (arms lengths principle) zwischen der Mutter Zeal Network SE und der Tochter Lotto24 können die Rechte der Minderheitsaktionäre durch unabhängige Aufsichtsratsmitglieder gestärkt werden. Herr Dr. Lose scheint von der Papierform die notwendigen Voraussetzungen zu besitzen. Die SdK erwartet vom Kandidaten eine persönliche Vorstellung in der HV.



Die Wahl der genannten Personen erfolgt jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt. Die Amtszeit beginnt mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 1 zu beschließenden Satzungsänderung. Die Herren Dr. Andreas Meyer-Landrut, Dr. Stefan Mäger und Dr. Otto Lose haben sich vorab bereit erklärt, als Mitglieder des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stehen. Ergänzende Angaben gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen dem jeweiligen Kandidaten einerseits und dem Unternehmen, den Organen der Lotto24 AG oder einem wesentlich an der Lotto24 AG beteiligten Aktionär andererseits. Der Aufsichtsrat hat sich bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissert, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand für die Erfüllung seines Mandats erbringen kann. Weitere Angaben zu dem jeweiligen Kandidaten sind im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt und ab dem Tag der Einberufung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lotto24-ag.de dort unter Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar.

Keine Abstimmung erforderlich

Weitere Angaben zu den unter Punkt 3 der Tagesordnung vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten a) Dr. Andreas Meyer-Landrut Rechtsanwalt, wohnhaft in Mülheim an der Ruhr, Deutschland Persönliche Daten: Geboren: 1959 Staatsangehörigkeit: Deutsch Ausbildung: 1979 bis 1984 Studium der Rechtswissenschaften in Bonn 1984 bis 1987 Referendariat bei dem Kammergericht Berlin mit Stationen in Brüssel, Paris und Düsseldorf 1988 Promotion zum Dr. jur. an der Universität Bonn Beruflicher Werdegang: Seit 2008 bis heute Partner DLA Piper UK LLP in Köln mit dem Schwerpunkt auf Aktien- und Gesellschaftsrecht sowie Kapitalmarktrecht und M&A 2000 bis 2008 Partner und Standortleiter bei White & Case LLP in Düsseldorf 1992 bis 2000 Partner bei Feddersen Laule et al. in Frankfurt/M und Düsseldorf 1987 bis 1992 Rechtsanwalt bei Feddersen Laule

et al. in Frankfurt/M Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: — Keine Weitere wesentliche Tätigkeiten und Erfahrungen: — Königlich dänischer Honorarkonsul, Köln b) Dr. Stefan Mäger Rechtsanwalt, wohnhaft in Berlin, Deutschland Persönliche Daten: Geboren: 1969 Staatsangehörigkeit: Deutsch Ausbildung: 1988 bis 1992 Studium der Rechtswissenschaften in Berlin 1993 bis 1995 Referendariat bei dem Kammergericht Berlin 1995 Promotion zum Dr. jur. an der Humboldt-Universität Berlin Beruflicher Werdegang: Seit 2006 bis heute Gründungspartner der Sozietät Mäger von Bernuth Rechtsanwälte in Berlin mit dem Schwerpunkt auf Gesellschaftsrecht, M&A und Stiftungsrecht 2001 bis 2005 Gründungspartner der Sozietät Stöhr Mäger Rechtsanwälte in Berlin 1996 bis 2000 Rechtsanwalt bei Bräutigam Fahs Diebelberg Rechtsanwälte in Berlin, zuletzt Partner Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: — Keine Weitere wesentliche Tätigkeiten und Erfahrungen: — Vorsitzender des Kuratoriums der Koch Stiftung, Berlin c) Dr. Otto Lose Geschäftsführender Gesellschafter der Uranos Beteiligungen GmbH, wohnhaft in Kassel, Deutschland Persönliche Daten: Geboren: 1971 Staatsangehörigkeit: Deutsch Ausbildung: 1992 bis 1997 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und Münster 1997 bis 2002 Studium der Volkswirtschaftslehre in Stuttgart 1998 bis 2001 Referendariat bei dem Kammergericht Berlin 2002 Promotion zum Dr. rer. pol. an der Universität Stuttgart Beruflicher Werdegang: Seit 2018 bis heute Geschäftsführender Gesellschafter der Uranos Beteiligungen GmbH, Kassel 2017 Mitglied des Vorstands der K+S AG, Kassel 2014 bis 2016 Geschäftsführender Gesellschafter der Römheld & Moelle Beteiligungs GmbH, Mainz 2009 bis 2014 Mitglied der Geschäftsleitung Zentraleuropa Ost der Dyckerhoff AG, Wiesbaden 2007 bis 2009 Landesleiter der Dyckerhoff Ukraine, Kiew 2005 bis 2007 Stellvertretender Landesleiter der Dyckerhoff Ukraine, Kiew 2001 bis 2005 Verschiedene leitende Positionen in kleineren Tochtergesellschaften der HeidelbergCement AG und der Dyckerhoff AG Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: — Keine Weitere wesentliche Tätigkeiten und Erfahrungen: — Mitglied im Anlageausschuss der Dyckerhoff-Familie
Keine Abstimmung erforderlich

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung am Freitag, 27. September 2019, 9.30 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr) im Empire Riverside Hotel, Bernhard-Nocht-Straße 97, 20359 Hamburg

Durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 21. August 2019 wurden die Aktionäre unserer Gesellschaft zur außerordentlichen Hauptversammlung am Freitag, 27. September 2019, 9.30 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr) im Empire Riverside Hotel, Bernhard-Nocht-Straße 97, 20359 Hamburg eingeladen. Auf Verlangen der Aktionärin ZEAL Network SE („ZEAL“) vom 26. August 2019, eingegangen am 27. August 2019, wird gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung am 27. September 2019 unter Beibehaltung der bisherigen Tagesordnungspunkte 1 bis 3 um folgende Tagesordnungspunkte 4 und 5 ergänzt und hiermit bekanntgegeben:

Keine Abstimmung erforderlich

TOP 4 Bestätigungsbeschluss gemäß § 244 AktG betreffend die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 (Abberufung von Herrn Prof. Willi Berchtold als Mitglied des Aufsichtsrats) der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019

ZEAL schlägt vor, dass die Hauptversammlung den folgenden Beschluss fasst: Die Hauptversammlung bestätigt den zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 gefassten Beschluss. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut: "Das Aufsichtsratsmitglied Herr Prof. Willi Berchtold wird mit Wirkung zur Beendigung dieser Hauptversammlung als Mitglied des Aufsichtsrats der Lotto24 AG abberufen."

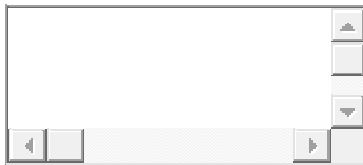
Freigabe erteilt. Endgültiges Abstimmungsverhalten:

Abstimmungsverhalten: Nein

Begründung: Die SdK hatte bereits in der letzten HV gegen die Abberufung gestimmt. Dabei bleibt es.

committee: In der letzten HV wurde mit Nein bei der Abberufung gestimmt. Wäre es nicht konsequent, das beizubehalten? Auch im Zusammenhang mit TOP 5?

speaker: Einverstanden, bitte ändern!



TOP 5 Bestätigungsbeschluss gemäß § 244 AktG betreffend die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 7 (Nachwahl eines neuen Mitglieds des Aufsichtsrats) der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019

ZEAL schlägt vor, dass die Hauptversammlung den folgenden Beschluss fasst: Die Hauptversammlung bestätigt den zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 gefassten Beschluss zur Wahl von Herrn Peter Steiner als Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt. Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 enthielt folgenden Text, der hier zu Informationszwecken wiedergegeben wird: "Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Absatz 1 6. Alternative AktG und § 7 Absatz 1 der Satzung der Lotto24 AG aus drei Mitgliedern, die jeweils von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtszeit aller derzeitigen von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt. Für den Fall, dass die Hauptversammlung das bisherige Aufsichtsratsmitglied Herrn Prof. Willi Berchtold nach dem vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt 6 abberuft oder sofern dessen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bis zur Beendigung dieser Hauptversammlung anderweitig endet, schlägt die Othello Vier vor, dass die Hauptversammlung den folgenden Beschluss fasst: "Herr Peter Steiner, Wiesbaden, Deutschland, selbständiger Wirtschaftsprüfer und Berater, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats der Lotto24 AG gewählt." Begründung der Othello Vier und Angaben nach § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG: Die Othello Vier begründet die Aufnahme der neuen Tagesordnungspunkte und die Beschlussvorschläge wie folgt: Der Aufsichtsrat der Lotto24 AG setzt sich gem. §§ 95 Satz 1, 96 Absatz 1 6. Alternative AktG und § 7 Absatz 1 der Satzung der Lotto24 AG aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung

gewählt werden. Derzeitige Mitglieder des Aufsichtsrats sind Herr Prof. Willi Berchtold, Herr Thorsten Hehl und Herr Jens Schumann. Am 31. Januar 2019 hat die ZEAL Network SE ein Tauschangebot an die Aktionäre der Lotto24 AG veröffentlicht. Das Tauschangebot wird voraussichtlich kurzfristig vollzogen werden. Infolge des Vollzugs wird die ZEAL Network SE nach derzeitigem Stand mit über 90 % an der Lotto24 AG beteiligt sein. Vor diesem Hintergrund liegt es im Interesse der Lotto24 AG, dass dem Aufsichtsrat der Lotto24 AG mit Herrn Peter Steiner, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der ZEAL Network SE, möglichst kurzfristig eine Person angehört, die mit der ZEAL Network SE vertraut ist, und Herr Prof. Willi Berchtold dementsprechend aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Herr Steiner, geboren am 16. Juli 1959 in Ludwigshafen am Rhein, ist selbständiger Wirtschaftsprüfer und berät Unternehmer, Großunternehmen und Finanzinvestoren. Zuvor war er Partner des Finanzinvestors One Equity Partners LLC. Ferner war er Finanzvorstand der MG Technologies AG. Bei der Dyckerhoff AG war er sukzessive Finanzvorstand, Chief Operating Officer und schließlich Chief Executive Officer. Seiner Tätigkeit als Finanzvorstand der Süba Bau AG ging eine langjährige Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer bei Arthur Andersen & Co. voraus. Peter Steiner studierte Betriebswirtschaft in Mannheim und Köln. Herr Peter Steiner verfügt über die folgenden Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten (markiert mit einem "—") und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (markiert mit einem "•") — JM Holding GmbH & Co. KGaA, Worms, Mitglied des Aufsichtsrats — RENOLIT SE, Worms, Mitglied des Aufsichtsrats • ZEAL Network SE, London, Vereinigtes Königreich, Vorsitzender des Aufsichtsrats • Clariant AG, Muttenz, Schweiz, nicht-geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats • Wienerberger AG, Wien, Österreich, Mitglied des Aufsichtsrats Die Othello Vier beantragt daher, die ordentliche Hauptversammlung über die Abberufung von Herrn Prof. Willi Berchtold entscheiden zu lassen, und für den Fall seiner Abwahl, die Hauptversammlung über die Wahl Herrn Peter Steiners in den Aufsichtsrat der Lotto24 AG entscheiden zu lassen." ZEAL hat das Ergänzungsverlangen wie folgt begründet: Gegen die in der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 gefassten Beschlüsse wurden Anfechtungsklagen erhoben. Um Rechtssicherheit zu schaffen, beantragt ZEAL daher, die in der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 gefassten Beschlüsse zu bestätigen.

Freigabe erteilt. Endgültiges Abstimmungsverhalten:

Abstimmungsverhalten: Nein

Begründung: Auf der einen Seite kann die SdK den berechtigten Wunsch des Mehrheitseigentümer verstehen, im Aufsichtsrat vertreten zu sein und den Aufsichtsratsvorsitz anzustreben. Auf der anderen Seite sind die wesentlichen Unternehmensverträge, die die Zusammenarbeit zwischen Zeal und Lotto24 regeln, nicht endverhandelt (C&B Agreement offen). Der Vorstand von Lotto24 sitzt in beiden Gremien (Vorstand Lotto24 und Mitglied im Executive Board der Zeal Network SE), es besteht die Gefahr der Selbstkontrahierung nach §181 BGB und potentieller Benachteiligung der Lotto24 durch entsprechende Formulierungen in den Unternehmensverträgen. Der Mehrheitseigentümer wäre gut beraten gewesen, die Unabhängigkeit im Aufsichtsrat nicht erst mit der HV am 27.9.19 in Kraft zu setzen, sondern von vorneherein schon auf der letzten ordentlichen HV eingeplant zu haben, z.B. mit der Erweiterung auf 6 Mitglieder bzw. alternativ Nicht-Abwahl des bisherigen ARV Prof. Berchtold. Zusätzlich übersteigt bei Herrn Steiner durch den Doppel-AR-Vorsitz die Anzahl der Mandate das Maximum von 5 und damit das Limit der vom SdK empfohlenen Mandatsanzahl für Berufsaufsichtsräte.



Hinweis: Auf der Hauptversammlung kann aus sachlichen Gründen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von oben genanntem Abstimmungsverhalten abgewichen werden.

Keine Abstimmung erforderlich

JKJKUGMBHKÖLNSDK20190918